

**Zeitschrift:** Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design  
**Herausgeber:** Hochparterre  
**Band:** 2 (1989)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Recht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



ILLUSTRATION: DORA SIEGENTHALER

## Neuer Bootshafen

Die Erstellung eines Bootshafens ist zwangsläufig mit einschneidenden Eingriffen verbunden. Deshalb rechtfertigt es sich, die vorgesehenen Bauten nicht einfach dem Ausnahmebewilligungsverfahren nach Raumplanungsgesetz zu

unterwerfen, sondern zunächst die Nutzungsordnung im Planungsverfahren neu zu regeln. Dementsprechend war es durchaus zweckmäßig, dass die Gemeinde Vitznau im Bestreben, den Fortbestand des Fremdenverkehrs zu gewährleisten, ihren Zo-

nenplan revidierte und die Überbauung eines bisher ausserhalb der Bauzone gelegenen Gebiets auf Hafenanlagen sowie deren Ver- und Entsorgungseinrichtungen beschränkte.

Bundesgericht  
(BGE 113 I, 5. Heft, 371 ff.)

## Skipisten: Rückzugsgefecht

Die kantonale Kommission für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, ferner das kantonale Büro für Tourismus, das kantonale Planungsamt, das Kantons- und das Kreisforstamt und selbst das Departement für Umwelt sowie schliesslich der Staatsrat des Kantons Wallis befürworten die Errichtung zusätzlicher skitouristischer Anlagen.

Trotzdem wird eine vollständig neue Skipiste im Raum Zehäusern bis zum Gebiet Arb und die Rodung von 26 280 m<sup>2</sup> Wald nicht zugelassen. Das eidg. Forstpolizeigesetz würde ausgehöhlt, wenn touristische und finanzielle Inter-

essen denjenigen der Erhaltung des Waldes vorangestellt würden.

Nicht zu überzeugen vermag das von den Projektverfassern geltend gemachte Motiv, die gegenwärtig in der Hochsaison erreichten Wartezeiten von 30 Minuten an den Skiliftanlagen seien für den Skitourismus unzumutbar. Unerheblich ist auch der Hinweis darauf, dass es darum gehe, den Engpass zu überwinden, der in schneearmen Wintern im unteren Teil der bestehenden Abfahrt entstehe. Würde man solche Argumente zulassen, so müsste jede vernünftig geplante

Rodung in einer waldreichen, stark besuchten Ortschaft des Wintertourismus bewilligt werden. Ein Anspruch auf eine Rodungsbewilligung mit Hinweis auf die vom Bundesgericht seinerzeit zugelassene beschränkte Rodung im Einzelfall Crans-Montana muss im übrigen deshalb verneint werden, weil es sich um eine durch die Skiweltmeisterschaften geschaffene Ausnahmesituation handelt und weil das Bundesgericht schon damals darauf bestand, dass nicht eine völlig neue Piste gelegt wurde.

Bundesgericht  
(BGE 113 I, 5. Heft, 411 ff.)

## Bauern und Spekulation

Selbst der Umstand, dass der Kauf eines landwirtschaftlich genutzten Areals für eine den Kiesabbau betreibende Unternehmung von existentieller Bedeutung ist, reicht nicht aus, um ein vom Landwirtschaftsgericht ausgesprochenes Handänderungsverbot umzustossen. Massgebend ist die Frage, ob der spekulative Charakter des beabsichtigten Kaufs nachgewiesen scheint. Die Frage ist zu bejahen, wenn eine AG landwirtschaftliches Land erwerben will, um die Parzelle in einem späteren Zeitpunkt gegen kieshaltigen Boden zu tauschen.

Bundesgericht  
(BGE 113 II, 5. Heft, 535 ff.)

bau verantwortliche Unternehmung dem Nachbarn gegenüber schadenersatzpflichtig werden. Ob die Schadenersatzklage eines von Umbauarbeiten im Umsatz schwer beeinträchtigten, an der Bahnhofstrasse liegenden Modegeschäfts im vollen Umfang von 750 000 Franken geschützt werden kann, das hat der zuständige Richter nach gewissenhaftem Abwägen der widerstreitenden Interessen ermessenweise zu entscheiden.

Bundesgericht  
(Pra. 12/1988, Nr. 276)

## Parkplätze

Baubewilligungen sind von der Schaffung einer ausreichenden Zahl von Parkplätzen für das betreffende Objekt abhängig zu machen. Andererseits ist eine Überschreitung des Normbedarfs aus Rücksicht auf die damit zusammenhängenden zusätzlichen Immissionen abzulehnen. Ein Projekt mit einem nachgewiesenen Bedarf von 20 Parkplätzen, das 26 vor sieht, ist unzulässig; die Baubewilligung ist an die Nebenbestimmung zu knüpfen, dass lediglich 24 Parkplätze geschaffen werden.

Baudirektion BE  
(BVR 10/1988, 460 f.)

## Lärmwand

Die Erstellung einer Lärm schutzwand kann zur Quelle neuer Immissionen werden, die ihrerseits durch Lärm schutzmaßnahmen reduziert werden müssen. Deshalb können Eigentümer von Grundstücken, die gegenüber einer vom Kanton Zürich entlang einer Staatsstrasse errichteten Lärm schutzwand liegen, den Kanton zur Verkleidung der Wand mit schallabsorbierendem Material zwingen.

Verwaltungsgericht ZH  
(VUR 4/1988, 221 ff.)

## Harasselager

Der Betrieb eines Harasselagers – mit einem Bestand von regelmässig zwischen 5000 und 10 000 Harassen und drei bis vier damit beschäftigten Personen – in einer Wohnzone ist an sich zonenwidrig.

Das Lager muss aber, durch die zuständigen Instanzen angemessen – nämlich auf maximal 2400 Harasse – redimensioniert, toleriert werden mit der zusätzlichen Einschränkung allerdings, dass nicht nur die Fahrzeugbewegungen, sondern auch der Harasseumschlag zeitlich streng zu begrenzen ist.

Bundesgericht  
(BGE 113, I, 5. Heft, 393 ff.)